

**Stellungnahme**  
**des FIBEP e. V. zum Fragebogen des BMJ im Zusammenhang mit der Vorbereitung**  
**eines 2. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**  
**(„Zweiter Korb“)**

Der FIBEP e. V. hat sich am 18. April 2002 und 16. Dezember 2002 zur Umsetzung der EU-Richtlinie ‚Urheberrecht in der Informationsgesellschaft‘ geäußert und eine Neufassung von § 49 UrhG angeregt. Basis für diese Stellungnahme ist das Schreiben des BMJ vom 25.07.2003 und die Beantwortung der Frage „B. Schranken I:

*„Besteht nach der Entscheidung des BGH (I ZR 255/00) zu elektronischen Pres-  
sespiegeln noch ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu zu fassen oder reicht diese  
höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?“*

Gliederung:	Seite
<b>I. Formulierungsvorschlag</b>	4
<b>II. Derzeitige Situation</b>	5
1. Zweck der Norm	5
2. Neue Quellen	7
3. Informationsbedürfnis	7
4. Dienstleistungsbedürfnis	8
<b>III. Entwicklung der Rechtsprechung</b>	10
1. BGH, Urteil vom 16.01.1997 - CB-infobank I	10
2. BGH, Urteil vom 16.01.1997 - CB-infobank II	12
3. BGH, Urteil vom 10.12.1998 - Elektronische Pressearchive	13
4. BGH, Urteil vom 25.02.1999 - Kopienversanddienst	14
5. BGH, Urteil vom 11.7.2002 - Elektronische Pressespiegel	15
6. BGH-Urteil vom 17.07.2003 - Linklisten	16
<b>IV. EG-Richtlinien Urheberrecht in der Informationsgesellschaft</b>	16
1. Die Richtlinie	16
2. Die Umsetzung	17
3. Regelungen in anderen EG-Staaten	19
a) Großbritannien	19
b) Niederlande	19
c) Österreich	20

<b>V. Beteiligte</b>	22
1. Gesetzgeber	22
2. Urheber	23
3. Verwertungsgesellschaften	23
a) VG Wort	23
b) VG Bild-Kunst	24
4. Gewerkschaften	24
5. PMG	25
6. Deutsches Patent- und Markenamt	25
<b>VI. Bestehende Widersprüche</b>	26
1. Erster Widerspruch	26
2. Zweiter Widerspruch	26
3. Dritter Widerspruch	26
<b>VII. Begründung</b>	28
1. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 1 des Vorschlags	28
2. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Vorschlags	28
a) Abbildungen	28
b) Medien	29
3. Zu § 49 Abs. 2 des Vorschlags	30
4. Zu § 49 Abs. 3 des Vorschlags	30
5. Zu § 49 Abs. 4 des Vorschlags	30
6. Zu § 49 Abs. 5 des Vorschlags	30
7. Zu § 49 Abs. 6 des Vorschlags	31

## I. Formulierungsvorschlag

Der FIBEP e. V. schlägt - basierend auf dem Diskussionsentwurf eines 5. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechtsgesetzes vom 07.07.1998 - folgende Fassung für § 49 UrhG vor:

### „§ 49 Sprachwerke über Tagesfragen

(1) *Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von*

1. *einzelnen Sprachwerken mit politischem, wirtschaftlichem und religiösem sowie kulturellem, wissenschaftlichem, technischem und unterhaltendem Inhalt, sofern Tagesfragen im Mittelpunkt stehen,*
2. *einschließlich dazugehöriger Lichtbilder, Lichtbildwerke, Graphiken, Tabellen und Abbildungen*

*in den Medien*

- a) *Presse (Zeitungen, Zeitschriften u. ä.),*
- b) *Rundfunk (Hör- und Fernseh Rundfunk),*
- c) *Mediendiensten (Online-Medien) sowie*
- d) *Informationsblättern und internen Pressespiegeln,*

*sofern ausschließlich Tagesinteressen Rechnung getragen wird und diese Werke in Tagesinteressen Rechnung tragenden Medien erscheinen, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht oder anderweitig veröffentlicht worden sind.*

- (2) *Eine Verwertung nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn der Rechteinhaber diese werkbezogen verbietet.*
- (3) *Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von*
  1. *Nachrichten tatsächlichen Inhalts,*
  2. *Tagesneuigkeiten,*

wenn diese in einem der in Absatz 1 genannten Medien erschienen, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, gesendet oder anderweitig veröffentlicht worden sind. Ein durch das UWG gewährter Schutz bleibt unberührt.

- (4) Der nach Abs. 1 und 3 Begünstigte ist berechtigt, einen Dritten mit dem Sammeln, Zusammenstellen, Ordnen und Aufbereiten der für ihn relevanten Werke, Nachrichten und Tagesneuigkeiten zu beauftragen und sich das Rechercheergebnis analog oder digital zur Verfügung stellen zu lassen. Der Begünstigte darf das Rechercheergebnis einem bestimmt abgegrenzten Kreis zur Verfügung stellen und muß gleichzeitig geeignete Maßnahmen gegen den Urheber beeinträchtigende Mißbrauchsmöglichkeiten ergreifen.
- (5) Für die nach Absatz 1 und 4 zulässige Nutzung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- (6) Die Regelungen von §§ 39 und 63 UrhG bleiben unberührt.“

## II. Derzeitige Situation

### 1. Zweck der Norm

Der geltende § 49 UrhG ist im Ergebnis einer Abwägung der Interessen der Urheber einerseits und der Allgemeinheit andererseits entstanden. Die Norm soll der schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit, d. h. der Befriedigung des Informationsbedürfnisses und damit der Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit i. S. von Art. 5 Abs. 1 GG durch Presse, Rundfunk und Mediendienste dienen. Die freie Meinungsbildung gehört zu den grundlegenden Regelungsinhalten der §§ 45 ff. UrhG, wobei die Gesetzesbegründung zu den §§ 48, 49 und 50 UrhG von einer „Erleichterung der Berichterstattung“ spricht.<sup>1</sup>

§ 49 UrhG wurde geschaffen, um innerhalb der damals analogen Medienwelt auf tagesaktuelle Werke zurückgreifen und eine Informationsbreite als auch Informationstiefe anbieten zu können. Die Möglichkeit des Zugriffs auf Informationen sowie Artikel und Kommentare muß jedoch nicht nur für die Medien, wie Presse, Rundfunk und Mediendienste, sondern auch für

---

<sup>1</sup> Amtliche Begründung UFITA 45, 1965, 240, 244.

die Allgemeinheit und die Informationssuchenden bestehen. § 49 UrhG erwähnt ausdrücklich nur Zeitungen und Informationsblätter. Anknüpfungspunkt ist das Tatbestandsmerkmal der Aktualität.

Die Schrankenregelung erstreckt sich auf die Themen Politik, Wirtschaft und Religion. Fotos, Grafiken, Schaubilder und Karikaturen (Bilderverbot) werden nicht erfaßt. Ausgeschlossen sind die Bereiche Wissenschaft, Kultur, Technik und Unterhaltung.

Die Urheber haben einen durch die VG Wort geltend zu machenden Vergütungsanspruch.

In dem Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen vom 15. Dezember 1997<sup>2</sup> ist in § 18 Abs. 1 c geregelt, daß die Vergütung für die Nutzung gemäß § 49 UrhG allein dem Redakteur zusteht. In dem Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften vom 30. April 1998<sup>3</sup> ist eine inhaltlich identische Regelung in § 12 Abs. 1 b enthalten.

Die Vergütungsansprüche der Urheber von Fotografien, Grafiken, Schaubildern und Karikaturen werden durch die VG Bild-Kunst geltend gemacht, die einen entsprechenden Vertrag mit der VG Wort abgeschlossen hat.

Es wird zwischen klassischen und herkömmlichen Pressespiegeln unterschieden. Unter der klassischen Variante wird der Printpressespiegel in Zeitungen verstanden. Unter dem herkömmlichen Pressespiegel versteht man Clippings, d. h. recherchierte Zeitungsartikel. Diese recherchierten Zeitungsartikel selbst stellen noch keinen Pressespiegel im Sinn von § 49 UrhG dar. Dazu werden sie erst, wenn sie unternehmens- bzw. behördenintern vervielfältigt und verbreitet werden, im folgenden interner Pressespiegel genannt.

---

<sup>2</sup> Abgedruckt in Hillig: Urheber- und Verlagsrecht, 9. Aufl. 2002, S. 135.

<sup>3</sup> Abgedruckt in Hillig: Urheber- und Verlagsrecht, 9. Aufl. 2002, S. 131.

## 2. Neue Quellen

Die Veränderung des Zeitungs- und Zeitschriftenmarktes sowie die Entwicklung des Internets im Zeitraum vom Beginn des Inkrafttretens des UrhG im Jahr 1966 bis heute machen eine Anpassung der Norm an die veränderten Verhältnisse erforderlich. Es gibt zwei wesentliche Veränderungen auf der Ebene der Informationsquellen.

- a) Im Gegensatz zu 1965 werden Tagesfragen und Tagesneuigkeiten nicht mehr nur in Zeitungen, sondern auch in Zeitschriften wie „Focus“, „Der Spiegel“, „Wirtschaftswoche“ und „Die Zeit“ veröffentlicht, selbst wenn diese nur monatlich erscheinen, wie z. B. „Euro“.<sup>4</sup>
- b) Mit dem Internet hat sich eine völlig neue Informationsquelle, die Mediendienste, entwickelt. Die Aktualität ist höher als bei Tageszeitungen.

Somit ist festzustellen, daß sich die Anzahl der Quellen im Laufe der letzten Jahre erhöht hat. Aus diesem Grund muß § 49 UrhG an die neue Situation angepaßt werden.

## 3. Informationsbedürfnis

Unternehmen und Behörden sind in der Regel an folgenden Informationen interessiert:

- a) Was wird über sie selbst berichtet?
- b) Was wird über die Branche berichtet?
- c) Was macht die Konkurrenz?
- d) Welche Entwicklungen stehen in den Bereichen
  - Technologie,
  - Verbraucherverhalten,
  - Politik und
  - Gesetzgebung

---

<sup>4</sup> OLG München, ZUM 2002, S. 555.

bevor?

Um zu diesen Informationen zu gelangen, besteht die Möglichkeit, daß

- Unternehmen,
- Behörden,
- politische Parteien und
- Verbände

eine Pressestelle unterhalten, die diese Informationen beschafft. Unter Berücksichtigung des deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenmarktes wären täglich

- 850 Zeitungen,
- 200 Zeitschriften (wöchentlich erscheinend) und
- 200 Zeitschriften (monatlich erscheinend)

auszuwerten. Zudem wären noch die über das Internet zugänglichen Informationen zu berücksichtigen.

Auch der damit verbundene Arbeitsaufwand enorm hoch.

#### **4. Dienstleistungsbedürfnis**

Besonders in der Informationsgesellschaft mit ihrer Informationsfülle mit der Informationsüberflutung stellt sich die Frage, wie der Nutzer sein Informationsbedürfnis befriedigen kann, also aus der Masse der Informationen die für ihn relevanten herausfiltern kann.

Seit über 100 Jahren bestehen spezialisierte Unternehmen, die mit der Erbringung der Dienstleistung der Medienbeobachtung beauftragt werden bzw. als Ausschnittdienste arbeiten.

Unternehmen, Behörden, Parteien oder Verbände, die für ihre tägliche Arbeit einen internen Pressespiegel benötigen, lassen Zeitungen und Zeitschriften, Hör- und Fernseh Rundfunk



sowie Online-Dienste nach bestimmten Suchbegriffen durch eigene Mitarbeiter oder einen Dritten auswerten. Der Dritte, in der Regel ein Dienstleistungsunternehmen, beschäftigt Dutzende von Lesern, die jeden Tag Zeitungen und Zeitschriften lesen und die gefundenen Artikel (Treffer) markieren. Die gefundenen Artikel und Meldungen werden dann ausgeschnitten, auf ein A 4-Blatt geklebt und täglich oder wöchentlich an den Auftraggeber versandt. Diese Tätigkeit ist durch die eingetretene Erschöpfung (§ 17 Abs. 2 UrhG) gedeckt.

Die recherchierten Zeitungsartikel bilden die Grundlage für den herkömmlichen, d. h. internen Pressespiegel. Der interne Pressespiegel ist ein individueller Pressespiegel. Die urheberrechtliche Relevanz entsteht erst mit der Vervielfältigung und Verbreitung beim Nutzer. Der Empfänger der recherchierten Zeitungsartikel läßt diese kopieren und verteilt sie an die entsprechenden Mitarbeiter. Gelegentlich wird der interne Pressespiegel mit einem Inhaltsverzeichnis versehen.

Da der Wert der Ware Information immer mehr zunimmt - man spricht vom Informationszeitalter - und sich die Kommunikations- und Informationstechnologie weiter entwickelt hat, war es nur eine Frage der Zeit, bis die recherchierten Zeitungsartikel nicht mehr mit der Post, sondern per Fax versandt wurden. Diese Verfahrensweise hatte den Vorteil, daß die Informationen schneller als mit der Post zu dem durch den Gesetzgeber auf Grundlage von § 49 UrhG Begünstigten gelangt.

Die aus der Digitalisierung, Internet und Intranet resultierenden Möglichkeiten führen dazu, daß Informationen nicht mehr nur analog, das heißt in Papierform, sondern auch digital verarbeitet werden können. Damit wurde die Idee geboren, interne Pressespiegel nicht mehr nur in Papierform zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern auch über das Intranet gegenüber einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich zu machen. Diese neue Technologie ermöglicht eine zeitgemäße und schnelle Befriedigung des Informationsbedürfnisses. Der BGH hat diesen „elektronischen Pressespiegel“ unter § 49 UrhG subsumiert.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> NJW 2002, S. 3393

### III. Entwicklung der Rechtsprechung

#### 1. BGH, Urteil vom 16.01.1997 - CB-infobank I<sup>6</sup>

In dem Urteil führt der BGH aus:

*„bb) Eine Kopiertätigkeit, die von einem anderen als dem privilegierten Nutzer im Sinn von § 53 Abs. 1 und 2 UrhG vorgenommen wird, ist urheberrechtlich als Vervielfältigungshandlung nur zulässig, soweit sie sich auf den technisch-maschinellen Vorgang der Vervielfältigung beschränkt.“*

Danach ist die Herstellung von analogen Vervielfältigungsstücken durch einen Dritten zulässig. Dabei müssen die Schranken von § 53 Abs. 2 UrhG eingehalten werden. Es dürfen nur kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften kopiert werden.

*„Die privilegierte Vervielfältigungshandlung selbst bleibt ein zweckgebundener technischer Vorgang, auch soweit der berechtigte Nutzer sie durch einen Dritten vornehmen läßt. Der mit der Herstellung des Vervielfältigungsstücks beauftragte Dritte tritt an die Stelle des Vervielfältigungsgerätes des privilegierten Nutzers. Nur soweit er seine Tätigkeit auf die technisch-mechanische Vervielfältigung beschränkt, hat er als notwendiges Werkzeug teil an der gesetzlichen Freistellung.“*

Die Schrankenregelung muß somit nicht durch den privilegierten Nutzer selbst in Anspruch genommen werden. Sie kann als Dienstleistung durch einen Dritten erbracht werden.

*„Das Verhalten des Dritten muß sich dabei im Rahmen der konkreten Anweisung zur Herstellung eines bestimmten Vervielfältigungsstücks für den vom Gesetz begünstigten Nutzer halten, um an dessen Privilegierung teilhaben zu können.“*

---

<sup>6</sup> Schulze, BGHZ Nr. 452.

Auf Grundlage von Bestellungen darf nach Kundenwünschen kopiert werden.

*„Dahin ging auch die Vorstellung des Gesetzgebers des Jahres 1965. Nach dessen Willen sollte das Herstellenlassen durch Dritte nämlich deshalb erlaubt sein, weil sonst diejenigen Personen, welche sich die Anschaffung eines Vervielfältigungsgerätes nicht leisten könnten, benachteiligt würden; aus diesem Grund seien auch die gewerblichen Kopierunternehmen berechtigt, auf Bestellung diese Vervielfältigung vorzunehmen (BT-Drucks. IV/270 Seite 74).“*

Somit dürfen heute noch grundsätzlich Kopierdienstleistungen durch Dritte erbracht werden.

*„Der Senat teilt nicht die Ansicht der Revisionserwiderung, die Äußerung des Gesetzgebers aus dem Jahr 1965 sei unbeachtlich, weil dieser bei der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1985 die Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 und 2 UrhG ohne eine sachliche Änderung im Wesentlichen beibehalten habe, obschon bereits damals nicht nur der Kopienversand durch Bibliotheken, sondern auch durch Informationsdienste bekannt und zudem absehbar gewesen sei, daß das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit weiter wachsen werde. Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber eine nach Ansicht der Revisionserwiderung im Jahr 1985 gegebene Kopiertätigkeit im Rahmen von Informationsdiensten nicht zum Anlaß genommen habe, die Privilegierung durch eine Änderung des Gesetzes einzuschränken, kann nicht hergeleitet werden, dieser habe eine Kopiertätigkeit in dem hier streitigen Rahmen bewußt geduldet. Der Gesetzgeber des Jahres 1985 hatte lediglich festgestellt, daß die Zahl der urheberrechtlichen bedeutsamen Vervielfältigungen weit über das hinausgehe, was der Gesetzgeber vergütungsfrei habe zulassen wollen (BT-Drucks. 10/837, Seite 10).“*

## 2. BGH, Urteil vom 16.01.1997 - CB-infobank II <sup>7</sup>

Am 16.01.1997 hat sich der BGH noch ein zweites Mal mit der „CB-infobank“ auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang heißt es:

*„Die von der Beklagten angebotene Dienstleistung, die im Rahmen einer Rechercheanfrage ermittelten Beiträge dem Kunden in Kopie zu überlassen, hat nicht teil an dem Privilegierungstatbestand des § 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG, der einem (auch gewerblichen) Nutzer zukommen kann, welcher zum sonstigen eigenen Gebrauch einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, vervielfältigt oder vervielfältigen läßt. Die Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich nicht auf eine technisch-mechanische Vervielfältigung. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Kopiertätigkeit der Beklagten in einem untrennbaren Zusammenhang mit ihrer Recherchedienstleistung steht. Ohne eine vorangegangene Recherche gibt es kein Kopierangebot der Beklagten.“*

Recherche- und Kopierdienstleistungen sind somit zu trennen.

*„Die Revision, welche meint, die als solche urheberrechtlich neutrale Dienstleistungen der Recherche können den damit verbundenen Kopiervorgang nicht zulässig machen, zergliedert mit ihrer Betrachtung eine einheitliche Dienstleistung - Recherche mit Kopierservices - und verkennt damit im Ergebnis das Regel-Ausnahmeverhältnis der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG. Sie berücksichtigt dabei nicht, daß im Streitfall durch den Recherchedienst eine urheberrechtsrelevante Nutzung in einem Ausmaß und in einer Intensität erschlossen wird, die sich mit den eine Privilegierung rechtfertigenden Erwägungen nicht mehr vereinbaren läßt.*

*Darüber hinaus bleibt es der interessierten Öffentlichkeit unbenommen, lediglich einen Recherchedienst in Anspruch zu nehmen (beispielsweise den der Beklag-*

---

<sup>7</sup> Schulze, BGHZ Nr. 453.

*ten), sich die Quelle zu erschließen und Kopien zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen.“*

Die Dienstleistungen von Recherche und Kopienherstellung sind somit zulässig. Es müssen klare Aufträge zur Kopienherstellung erteilt werden. Unabhängig davon wird festgestellt:

*„Das Vorbringen der Revision gibt dem Senat jedoch Anlaß darauf hinzuweisen, daß der Inhalt einer Information als solcher urheberrechtlich nicht geschützt ist. Recherche- und Informationsdienste können grundsätzlich, ohne urheberrechtlichen Schutz zu tangieren, Daten und Fakten sowie bibliographische Angaben mitteilen“.*

Sofern nur Recherchedienstleistungen erbracht werden, werden urheberrechtliche Aspekte nicht berührt.

Beiden Entscheidungen lag zugrunde, daß bei einer Bank eine Datenbank mit Artikeln unterhalten wurde. Der BGH stellte fest, daß es nicht zulässig ist, innerhalb des Archivs für Dritte zu recherchieren und das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

### **3. BGH, Urteil vom 10.12.1998 - Elektronische Pressearchive<sup>8</sup>**

Der BGH hat festgestellt, daß ein elektronisches Pressearchiv unzulässig ist. Ursächlich dafür war, daß die Digitalisierung weitergehende Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringt.

Die intensivere Nutzungsmöglichkeit im Rahmen einer Datenbank bringt einen Eingriff in die Rechte des Urhebers mit sich. Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ wurde auch § 53 UrhG neu gefaßt. Danach ist es nur noch zulässig, ein analoges Archiv zu unterhalten.

---

<sup>8</sup> Schulze, BGHZ Nr. 467.

#### 4. BGH, Urteil vom 25.02.1999 - Kopienversanddienst<sup>9</sup>

Der BGH hat festgestellt, daß der Besteller die Quellen selbst recherchiert hat und die Bibliothek nur zur Kopienherstellung benötigt. In diesem Urteil ist folgende grundsätzliche Aussage enthalten:

*„Nach § 53 Abs. 2 UrhG muß derjenige, der ein geschütztes Werk zu einem privilegierten Zweck vervielfältigen darf, die Vervielfältigungsstücke nicht selbst fertigen; er kann sie vielmehr auch von einem Dritten herstellen lassen. Dies bedeutet, daß Umstände, die eine Freistellung der Vervielfältigung nicht verhindern, wenn der Werknutzer die Vervielfältigungsstücke selbst herstellt, hier auch dann nicht entgegenstehen, wenn der Werknutzer die Vervielfältigungsstücke von einem anderen herstellen läßt. Vervielfältigt ein Werknutzer selbst zu einem privilegierten Zweck, wird die Freistellung dieser Nutzungshandlung - wie ein Umkehrschluß aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ergibt - nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm ein Dritter das Werkexemplar als Kopiervorlage zur Verfügung gestellt hat (vgl. BGHZ 134, 250, 256 f. - CB-infobank I). Ebensowenig hindert es die Freistellung einer vom Werknutzer selbst vorgenommenen Vervielfältigung, wenn ihm eine Bibliothek das Werkexemplar als Kopiervorlage gegeben hat, die in der Öffentlichkeit für ihre Inanspruchnahme wirbt und ihre Bestände durch einen online-zugänglichen elektronischen Katalog erschließt. Diese Umstände können daher als solche auch nicht der Freistellung einer Vervielfältigung auf Bestellung entgegenstehen. Ob für die Anfertigung der Kopien - wie hier von der TIB - ein Entgelt verlangt wird, ist für die Freistellung reprografischer Vervielfältigungen durch § 53 UrhG ohnehin bedeutungslos (BGHZ 134, 250, 265 - CB-infobank I).*

Das bedeutet, daß Kopien auf Bestellung gegen Entgelt hergestellt werden dürfen.

---

<sup>9</sup> Schulze, BGHZ Nr. 470.

## 5. BGH, Urteil vom 11.7.2002 - Elektronische Pressespiegel<sup>10</sup>

Die Frage der Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel als auch von Pressespiegeln, die Zeitschriften miterfassen, ist Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Beispielhaft sind zu nennen:

- OLG München, Urteil vom 23.12.1999, ZUM 2000, Seite 243
- OLG Köln, Urteil vom 30.12.1999, ZUM 2000, Seite 240
- OLG Hamburg, Urteil vom 06.04.2000, ZUM 2000, Seite 960
- OLG Köln, Urteil vom 27.10.2000, ZUM 2001, Seite 414
- OLG Hamburg, Urteil vom 10.10.2000, GRUR-RR 2002, Seite 51.

Die Gerichte haben sich für eine enge und damit nicht zeitgemäße Auslegung von § 49 UrhG entschieden. Das ist unverständlich, weil in anderen Fällen die Gerichte das Anliegen des Gesetzgebers verstanden und darauf basierende Regelungen getroffen haben. Aufgrund der Rechtsprechung findet § 51 UrhG auch für Filmzitate Anwendung, obwohl diese im Gesetzestext nicht erwähnt werden.<sup>11</sup> Zudem hat der BGH in den Urteilen „Zoll- und Finanzschulen“<sup>12</sup> sowie „Zweibettzimmer im Krankenhaus“<sup>13</sup> eine Lücke in § 52 Abs. 1 UrhG gesehen und diese durch eine analoge Anwendung geschlossen und auf die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung hingewiesen. Im Einzelfall sollten „Gründe des Allgemeinwohls“ zu einer sachgerechten Anwendung der Schranken führen.

Der BGH hat entschieden, daß die Norm auch für elektronische Pressespiegel Anwendung findet.

Der BGH hat dabei folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

---

<sup>10</sup> ZUM 2002, S. 740 = NJW 2002, S. 3393 = CR 2002, S. 827.

<sup>11</sup> Schulze, BGHZ Nr. 357.

<sup>12</sup> GRUR 1983, 562.

<sup>13</sup> NJW 1996, 3084.

- a) Die Vervielfältigung der einzelnen Presseartikel als Faksimile ist zulässig.
- b) Eine Volltextrecherche darf nicht möglich sein.
- c) Die Nutzung des Pressespiegels darf nur unternehmens- oder behördenintern erfolgen.
- d) Es darf keine Datenbank geschaffen werden.
- e) Die Gefahr des Rechtsmißbrauchs im Zusammenhang mit der Digitalisierung (Scannen) ist nicht größer als in anderen Bereichen.

So müßte festgelegt werden, wann die Grenze der Schrankenregelung überschritten wird. Das wäre die Aufgabe des Berufungsgerichts nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits gewesen. Zu einer Verhandlung ist es bisher nicht gekommen. Um die Schrankenregelung nicht zu Lasten der Urheber ausufern zu lassen, müßten folgende Aspekte erörtert werden:

- a) Dauer des Einspeicherns,
- b) Definition eines internen Angebots,
- c) Ausschluß der Möglichkeit der Nutzung als Archiv.

## **6. BGH-Urteil vom 17.07.2003 - Linklisten**

Mit dem Urteil (I ZR 259/00) hat der BGH festgestellt, daß die Erstellung von Linklisten unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

## **IV. EG-Richtlinien Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**

### **1. Die Richtlinie**

Die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>14</sup> enthält in Artikel 5 Abs. 3 c die Möglichkeit für die Schaffung einer Ausnahmeregelung vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht und ausschließlichen Recht der öffentlichen Wiedergabe der Urheber.

---

<sup>14</sup> Abl. EG Nr. L 167, S. 10 vom 22. Juni 2001



Danach ist es zulässig,

*„für die Vervielfältigung durch die Presse, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur oder von gesendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen dieser Art, sofern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich vorbehalten ist und sofern die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird, oder die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, soweit es der Informationszweck rechtfertigt, und sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird;“<sup>15</sup>*

## 2. Die Umsetzung

Die Umsetzung der EU-Richtlinie ‚Urheberrecht in der Informationsgesellschaft‘ mit dem Gesetz vom 10.09.2003 stellt die Möglichkeit des pdf-Versandes auf Basis des BGH-Urteils vom 11.7.2002 in Frage. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- a) Für die elektronische Aufbereitung von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften ist ein Scannen, d. h. eine Digitalisierung, vorzunehmen. Dabei wird das Vervielfältigungsrecht ausgeübt. Aufgrund der Neuregelung von §§ 16 und 44 a UrhG könnte für diesen Vorgang die Zustimmung des Rechteinhabers notwendig sein. Das bedeutet, daß das Scannen von Zeitungsartikeln für einen elektronischen Pressespiegel unzulässig sein könnte, obwohl es nur kurzzeitig erfolgt und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung hat.
- b) § 44 a UrhG läßt die flüchtige Speicherung zu. Beispielhaft wird das Browsing genannt. Ob auch das Scannen darunter fällt, ist offen.
- c) Gemäß § 15 Abs. 3 UrhG dürfen Werke nur noch dann in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht werden, wenn die Personen durch persönliche Bezie-

---

<sup>15</sup> ebenda

hungen miteinander verbunden sind. Pressespiegel werden vorrangig in Behörden, Unternehmen etc. benötigt und genutzt. Dort sind die Mitarbeiter aufgrund ihrer Anzahl nicht persönlich miteinander verbunden, so daß bei einer Nutzung das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit erfüllt wäre. Dies gilt um so mehr, wenn ein externes Dienstleistungsunternehmen in eine Beziehung zu einem geschlossenen Kreis, wie einem Unternehmen, tritt. Wenn ein Dienstleistungsunternehmen recherchierte Zeitungsartikel per E-Mail an den Auftraggeber schicken und der Auftraggeber diese auf dem Bildschirm ansehen würde, läge eine Nutzung im Sinn des UrhG vor, weil Sender und Empfänger der E-Mail nicht miteinander verbunden sind.

- d) Die Neufassung von § 53 Abs. 2 UrhG behindert ebenfalls die Informationsbeschaffung. Es ist nämlich nur noch zulässig, analoge Kopien gegen Entgelt herzustellen. Bestellt z. B. ein Unternehmen eine Kopie eines Zeitungsartikels bei einem Dienstleister, dürfte diese Kopie nur per Post und nicht als PDF per E-Mail versandt werden, weil die Nutzung sonst digital erfolgen würde.
- e) Die Neufassung von § 53 Abs. 2 UrhG führt ebenfalls dazu, daß ein eigenes Archiv nur noch in analoger Form unterhalten werden darf. Das bedeutet, daß es sich
  - a) um Papierkopien handelt oder
  - b) eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

Das bedeutet, daß per pdf gelieferte Zeitungsausschnitte, die im Intranet als elektronischer Pressespiegel öffentlich zugänglich gemacht werden würden, gegen das Verbot des Unterhaltens einer digitalen Datenbank verstoßen würden.

Somit können im Informationszeitalter Datenbanken nicht ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

### 3. Regelungen in anderen EG-Staaten

#### a) Großbritannien

In Großbritannien wurde 1996 die Newspaper Licensing Agency - NLA - gegründet. Die NLA räumt Dritten das Recht ein, Artikel zu fotokopieren, zu faxen, zu digitalisieren und zu übertragen sowie Dritten zur Verfügung zu stellen.<sup>16</sup> Die zu entrichtende Vergütung ist in den analogen und digitalen Bereich aufgeteilt. Dabei wird unterschieden, ob von Scans digitale Kopien hergestellt werden oder wieviele Nutzer Zugriff auf die Artikel haben. In den allgemeinen Bedingungen werden die Digitalisierung, der Empfang von digitalisierten Werken per E-Mail oder anderen elektronischen Mitteln erfaßt. Die Lizenzzeit für das Speichern der digitalen Kopie beträgt 12 Monate. Die Verpflichtung zur Legitimation hat die NLA in einem Verfahren gegen „Marks and Spencer p.l.c.“ (M & S) bestätigt bekommen.

#### b) Niederlande

Als ein Vorbild kann der Vorschlag des niederländischen Gesetzgebers dienen. Mit der Änderung von Art. 15 Abs. 1 AW (Auteurswet) und Art. 10 a WN (Wet Naburige Rechten) ist eine Umsetzung der optionalen Schrankenregelung von Art. 5 Abs. 3 c der Richtlinie 2001/29 EG vorgesehen.<sup>17</sup> Es wurden sowohl die Entnahmemedien als auch die Übernahmemedien um solche erweitert, die dieselbe Funktion erfüllen. Somit erfolgt keine Beschränkung mehr auf Tageszeitungen, Zeitschriften bzw. Rundfunk oder Fernsehen. Es wird auch nicht zwischen analogen und digitalen Medien unterschieden. Damit ist die Formulierung medien- und technologieneutral.<sup>18</sup>

Nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 AW sind sowohl die digitale Erstellung von internen Pressespiegeln als auch die externe Zulieferung zu kommerziellen Zwecken gestattet.

---

<sup>16</sup> [www.nla.co.uk](http://www.nla.co.uk)

<sup>17</sup> Gesetzesvorschlag vom 22.6.2002, Tweede Kamer der Staten-Generaal, 28482, nr. 1-2, S. 2; [www.justice.nl/themas/wetgeving/dossiers/auteursrecht/index.sap](http://www.justice.nl/themas/wetgeving/dossiers/auteursrecht/index.sap).

<sup>18</sup> Begründung des Gesetzesvorschlages vom 22.6.2002, Tweede Kamer der Staten-Generaal, 28482, nr. 3, S. 9.

### c) Österreich

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hat der Nationalrat der Republik Österreich auch die Schrankenregelungen modifiziert.<sup>19</sup> So ist § 42 c öst. UrhG (entspricht inhaltlich § 49 UrhG) dahingehend modifiziert worden, daß „Artikel und Rundfunkkommentare“ im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Tagesereignisse auch über das Internet zugänglich gemacht werden dürfen. Neu ist die Norm von § 42 d öst. UrhG. Sie lautet:

*„§ 42 d. Medienbeobachtung*

*(1) Im Rahmen der Berichterstattung über Tagesfragen veröffentlichte Werke dürfen zur eigenen Information auf analogen Trägern vervielfältigt werden. Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zur eigenen Information eines anderen hergestellt werden.*

*(2) Nur solche Werke dürfen darüber hinaus vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung zum Zweck der freien geistigen Auseinandersetzung oder zur Sammlung von Beweismitteln in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erforderlich ist.*

*(3) Die Nutzung ist insbesondere dann im Sinn des Abs. 2 erforderlich, wenn*

*1. Belegexemplare für einen eine bestimmte Person betreffenden Bericht nicht in genügender Zahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden oder*

*2. anzunehmen ist, daß die Berufung auf ein in diesem Gesetz begründetes Ausschließungsrecht überwiegend zu dem Zweck vorgenommen würde, andere von der kritischen Auseinandersetzung mit dem veröffentlichten Werk abzuhalten.“*

---

<sup>19</sup> Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002-UrhG-Nov. 2002.

Somit ist festzustellen, daß nach der österreichischen Regelung die Trennung der Dienstleistungen Recherche und Kopie nicht notwendig ist. In Deutschland stehen dem die Urteile des BGH „CB-infobank I und II“ entgegen. In der Begründung heißt es dazu:

*„Der Einführung einer freien Werknutzung zu Zwecken der Medienbeobachtung wird bereits seit längerer Zeit - zuletzt auch begründet auf grundrechtliche Überlegungen (siehe Dittrich/Öhlinger, Passive Informationsfreiheit und Medienbeobachtung [2002]) - von den gewerblichen Medienbeobachtern gefordert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Info-Richtlinie gewinnt dieses Anliegen durch die erforderliche Beschränkung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zusätzliche Bedeutung.*

*Dabei ist zu berücksichtigen, daß „Medienbeobachtung“ nicht nur die Tätigkeit gewerblicher Dienstleister erfaßt. „Medienbeobachtung“ findet bereits dann statt, wenn jemand regelmäßig bestimmte Medien unter dem Aspekt seiner Interessen konsumiert. Neben gewerblichen Unternehmen erfolgt professionelle Medienbeobachtung im engeren Sinn durch Presseabteilungen, Sekretäre etc. bei politischen wie wirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen. Während die „Medienbeobachtung“ als solche urheberrechtlich frei ist, sind mit ihr doch regelmäßig auch rechtlich relevante Nutzungshandlungen, nämlich die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken und deren weitere Verwertung, verbunden.*

...

*Ferner hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen (4 Ob 127/01 G; 4 Ob 194/01 K; 4 Ob 77/02) ausgesprochen, daß dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das durch Artikel 10 EMRK geschützte Recht der freien Meinungsäußerung entgegenstehen kann. Ob dies der Fall ist, sei durch eine Abwägung der vom Urheber oder einem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu beurteilen.*

...

*Die in § 42 d vorgesehene freie Werknutzung zugunsten der Medienbeobachtung beruht auf diesen Erwägungen. Sie ist in erster Linie durch den Artikel 5 Abs. 3 lit. d der Richtlinie berücksichtigte Zitierfreiheit, die dabei unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen grundrechtlichen Erwägungen weiter verstanden wird, als in den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Zitierfreiheit.*

...“

## **V. Beteiligte**

Aufgrund der vorangegangenen Darstellung könnte man davon ausgehen, daß es folgende Beteiligte gibt, deren Interessen unbedingt berücksichtigt werden sollten:

- a) die Urheber bzw. Rechteinhaber,
- b) die Allgemeinheit mit ihrem Informationsbedürfnis,
- c) die Dienstleistungsunternehmen, die in der Informationsgesellschaft erst ermöglichen, die Informationsflut zu steuern.

In tatsächlicher Hinsicht gibt es jedoch weit mehr involvierte Kreise.

### **1. Gesetzgeber**

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht den unproblematischen, kostengünstigen und weltumspannenden Datenaustausch ohne Qualitätsverlust. Dies sollte durch das aktuelle Gesetzesvorhaben gefördert werden.

Artikel 5 Abs. 1 GG enthält einerseits das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten und andererseits die Schrankenregelungen innerhalb des Urheberrechtsgesetzes, die gerade die ungehinderte Unterrichtung ermöglichen sollen. Davon erfaßt werden auch die Informationsaufbereitung und die Informationsbeschaffung.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rdnr. 14.

Daneben ist auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie die wirtschaftliche Handlungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG hinzuweisen.

Der freie Wettbewerb im Bereich digitaler Dienstleistungsangebote würde in einem Kernbereich der Informationsgesellschaft gehemmt werden, wodurch gleichzeitig ausländische Anbieter gestärkt würden.

Die Dienstleistung der „Medienbeobachtung“ ist in der Informationsgesellschaft im 3. Jahrtausend ebenso wie zum Ende des 19. Jahrhunderts zulässig, weil die aus der Digitalisierung resultierenden Vorteile nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen eingeschränkt werden.

Die Digitalisierung ist urheberrechtlich nicht relevant. Insoweit ist es unzulässig, zwischen den Versandarten konventionelle Post, Kurierdienst, Fax und E-Mail rechtlich zu differenzieren, da es nicht auf den gewählten Kommunikationsweg ankommt, sondern auf ein dem Urheber zustehendes Verwertungsrecht und klare Schrankenbestimmungen in den §§ 45 ff UrhG.

## **2. Urheber**

Der Urheber erbringt die persönlich-geistige Schöpfung, die als Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes geschützt wird. Er entscheidet über die Art und Weise der Nutzung des Werkes, sofern nicht durch den Gesetzgeber eine Schrankenregelung geschaffen wurde. Der Urheber hat seit dem 01.07.2002 einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

## **3. Verwertungsgesellschaften**

### **a) VG Wort**

Beim Eingriff in ihre Rechte besitzen die Urheber einen Vergütungsanspruch, der bzgl. der Pressespiegel durch die VG Wort geltend gemacht wird. Die VG Wort hat dafür Tarife aufge-

stellt.<sup>21</sup> Nach dem BGH-Urteil darf die VG Wort auch elektronische Pressespiegel lizenzieren. Da die VG Wort kraft Gesetzes zum Inkasso der gesetzlichen Vergütungsansprüche berechtigt ist, wollte sie Verträge über elektronische Pressespiegel abschließen. Das wurde ihr von Verlagen, d. h. Gesellschaftern der PMG, bislang verboten.<sup>22</sup>

#### **b) VG Bild-Kunst**

Fotografien, Grafiken und Karikaturen werden derzeit von § 49 nicht erfaßt. Damit dennoch im Rahmen von Pressespiegeln Fotografien, Grafiken und Karikaturen erscheinen können, werden diese Nutzungshandlungen durch die VG Bild-Kunst lizenziert. Aus Vereinfachungsgründen hat die VG Bild-Kunst diese Rechte der VG Wort zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen, so daß für die Nutzer von Pressespiegeln nur ein Ansprechpartner existiert.

#### **4. Gewerkschaften**

In dem Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen vom 15. Dezember 1997 ist in § 18 Abs. 1 lit. c geregelt, daß die Vergütung für die Nutzung gemäß § 49 allein dem Redakteur zusteht.

In dem Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften vom 30. April 1998 ist eine inhaltlich identische Regelung in § 12 Abs. 1 lit. b enthalten. Daraus folgt, daß die Einnahmen aus den Pressespiegeln allein den Urhebern zufließen. Durch die PMG wurden jedoch bislang elektronische Pressespiegel lizenziert, ohne daß die Urheber an den Einnahmen partizipierten.

---

<sup>21</sup> Bundesanzeiger Nr. 53 v. 18. März 2003, S. 4758. Die Tarife der VG Bild-Kunst wurden im Bundesanzeiger Nr. 59 v. 26. März 2003, S. 5482, veröffentlicht.

<sup>22</sup> OLG Köln, Urt. v. 30.12.1999, ZUM 2000, S. 240, OLG Hamburg, Urt. v. 06.04.2000, ZUM 2000, S. 960.



## 5. PMG

Sieben große deutsche Verlage sowie VDZ und BDVZ haben die PMG gegründet, die am 01.04.2001 ihre Tätigkeit aufnahm. Die PMG sollte elektronische Pressespiegel lizensieren. Diese Idee war zeitgemäß und zukunftsorientiert. Für das Modell sprach, daß der BGH bisher die Schrankenregelungen eng ausgelegt hatte. Insoweit lag die Annahme nahe, daß elektronische Pressespiegel durch § 49 UrhG nicht mit erfaßt sind. Der BGH entschied erst am 11.07.2002 das Gegenteil.

Die VG Wort und die PMG haben am 23.9.2003 einen Vertrag über die Zusammenarbeit abgeschlossen. Das bedeutet, daß die PMG die Blockade der Tätigkeit der VG Wort, die auf Grundlage des Urteils des BGH vom 11.07.2002 auch für elektronische Pressespiegel zum Inkasso berechtigt ist, beendet hat.

## 6. Deutsches Patent- und Markenamt

Aufgrund der besonderen Konstellation besteht die Gefahr, daß die PMG zu einer Monopolstellung bei der Lizenzierung von elektronischen Pressespiegeln gelangen könnte. Wenn es im Informationszeitalter einem Unternehmen gelänge, den Informationsfluß oder die Informationsverarbeitung zu dominieren, stünde das im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers (§ 49 UrhG) und zum Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG).

Das DPMA verglich die Tätigkeit der PMG mit einer Verwertungsgesellschaft und untersagte mit Bescheid vom 04.03.2002 den Geschäftsbetrieb. Diese Maßnahme war erfolglos, weil es an einer Ermächtigungsgrundlage fehlte.<sup>23</sup> Die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen schlugen am 14.03.2003 vor, § 19 WahrnG entsprechend zu ergänzen. Dieser Vorschlag wurde Inhalt der Beschlußempfehlung vom 09.04.2003<sup>24</sup> und ist seit dem 13.9.2003 geltendes Recht.

---

<sup>23</sup> Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.08.2002 - 22 Cs 02. 1347, ZUM 2003, S. 78.

<sup>24</sup> BT-DR 15/837.

Sollte die PMG bei den elektronischen Pressespiegeln eine Monopolstellung einnehmen, müßte sie als Verwertungsgesellschaft angesehen werden. Die Aufsichtsbehörde wäre das DPMA. Seitens des DPMA wurden bisher trotz neuer Anspruchsgrundlage (§ 19 WahrnG) keine Maßnahmen gegen die PMG ergriffen.

## **VI. Bestehende Widersprüche**

### **1. Erster Widerspruch**

Die Regelung von § 49 UrhG im Zusammenhang mit dem BGH-Urteil vom 11.07.2002 steht im Widerspruch zu dem seit dem 13.09.2002 geltenden Recht. Danach fällt das Scannen unter das Vervielfältigungsrecht und der eMail-Versand stellt eine öffentliche Nutzung dar. Die Schrankenregelung von § 53 UrhG greift nicht, da sie auf den analogen Bereich beschränkt wurde.

### **2. Zweiter Widerspruch**

Die Abgabe für Geräte und Speichermedien wird nicht nur gegenüber dem Verbraucher, sondern auch gegenüber Unternehmen, die Geräte und Speichermedien nutzen, erhoben. Da auf Grundlage der Neufassung von § 53 Abs. 3 UrhG nur noch analoge Kopien entgeltlich hergestellt werden dürfen, können diese Nutzungshandlungen durch Unternehmen nicht mehr ausgeübt werden. Das hat zur Folge, daß die Abgaben für

- Scanner und
- PC

nicht zu entrichten wären, da genau diese Schrankenbestimmung nicht zum Tragen kommt.

### **3. Dritter Widerspruch**

Zudem bestehen Widersprüche zwischen folgenden am Markt tätigen Unternehmen bzw. Institutionen. Das sind:

- das Deutsche Patent- und Markenamt,
- die VG Wort,
- die PMG,
- die Informationssuchenden.

Die Situation kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das DPMA hatte versucht, der PMG den Geschäftsbetrieb zu untersagen.
2. Gesellschafter der PMG haben der VG Wort den Abschluß von Verträgen über elektronische Pressespiegel untersagt, obwohl letztere auf Grundlage des Urteils des BGH auch für elektronische Pressespiegel zum Inkasso berechtigt ist.
3. Die Urheber haben keine angemessene Vergütung erhalten, weil einerseits die VG Wort keine Verträge abschließen durfte und andererseits die PMG-Gesellschafter die digitalen Rechte im Wege des buy-out erworben haben.
4. Aufgrund der gegenseitigen Behinderung wird das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, weswegen die Schrankenregelung geschaffen wurde, nicht befriedigt.
5. Die VG Wort und die PMG haben am 23.09.2003 einen Gesamtvertrag geschlossen. Daraus ergeben sich zwei Fragen:
  - a) Wie wurde die Tarifautonomie der VG Wort gewahrt?
  - b) Wie kann die Angemessenheit der Tarife der PMG überprüft werden? Für die Tarife der Verwertungsgesellschaften ist die Schiedsstelle zuständig.
6. Die Informationssuchenden möchten entweder die Medienbeobachtung selbst vornehmen, einen Ausschnittdienst beauftragen oder auf das Angebot der PMG zurückgreifen. Aufgrund des Vertrages zwischen der VG Wort und der PMG scheint Letztere über eine Monopolstellung zu verfügen, da sie die Preise und die externen Vertragspartner bestimmen kann, wenn sie keinem Kontrahierungszwang unterliegt. Das hätte zur Folge, daß die Herstellung eines elektronischen Pressespiegels, der durch den BGH für zulässig angesehen wurde, nur noch auf Basis eines Vertrages mit der PMG möglich wäre.

## **VII. Begründung**

### **1. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 1 des Vorschlags**

§ 49 Abs. 1 UrhG benennt ausdrücklich Rundfunkkommentare und Artikel aus Zeitungen. Es gibt aber auch noch andere Sprachwerke, wie z. B. im Zusammenhang mit Interviews, Gesprächsrunden und dergleichen, die tagesaktuelle Themen zum Inhalt haben. Aus diesem Grund sollte sich § 49 Abs. 1 UrhG auf alle Sprachwerke beziehen.

Die Entwicklung der Gesellschaft hat dazu geführt, daß nicht mehr nur politische, wirtschaftliche und religiöse Themen aktuelle Tagesfragen betreffen. Im kulturellen, wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Bereich spielen aktuelle Themen ebenfalls eine große Rolle.

Mit welcher Publikumsresonanz Theater-, Film- oder Buchpremierer durchgeführt werden, ist für Medienunternehmen von Bedeutung. Wissenschaftliche Erkenntnisse auf den Gebieten der Krebsforschung und der Gentechnologie sollten schnell in Heilmöglichkeiten, Therapien usw. umgesetzt werden. Ebenfalls im technischen Bereich, wie z. B. der Umwelttechnologie, hat die Kenntnis der aktuellen Situation (Klimawechsel, Hochwasser, Stürme) einen wesentlichen Einfluß auf Entscheidungen und notwendige Maßnahmen. Die Berichterstattung über die Bücher von Dieter Bohlen verdeutlicht, wie hier kulturelle, wirtschaftliche, rechtliche und unterhaltende Themen zusammenfallen. Eine Abgrenzung bzw. Aufspaltung ist kaum möglich.

### **2. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Vorschlags**

#### **a) Abbildungen**

Die Lizenzierung von Lichtbildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Tabellen und Abbildungen für die Nutzung in Pressespiegeln war bisher praktisch möglich, weil die VG Wort der VG Bild-Kunst diese Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen hat. Das Erfassen des

Inhalts eines Artikels wird erleichtert, wenn man die dazugehörige Abbildung ebenfalls zur Kenntnis nehmen kann.

Da derzeit bereits die Nutzung von Lichtbildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Schaubildern und Abbildungen innerhalb von Pressespiegeln möglich ist, trägt die Aufnahme in den Gesetztext lediglich zur Klarstellung bei.

## **b) Medien**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrhG im Jahr 1966 haben Zeitungen, Hör- und Fernseh Rundfunk die Meinungsbildung dominiert.

Die Anwendung von § 49 UrhG hat dazu geführt, daß auch die Herstellung von Pressespiegeln unter § 49 UrhG subsumiert wurde. Damit sind individuell erstellte Pressespiegel gemeint, die intern in Behörden, Unternehmen, Parteien und Verbänden genutzt werden.

Sogenannte „kioskfertige“ Pressespiegel, die die Medien zu einem bestimmten Thema auswerten und dann ebenso wie Zeitungen und Zeitschriften an Kiosken angeboten werden, sollen - schon aus rein wettbewerbsrechtlichen Gründen - von der Ausnahmegesetzvorschrift nicht mit erfaßt werden.

Die Veränderung des Zeitschriftenmarktes und die Aktualität von „Focus“, „Spiegel“ usw. führt zu der Notwendigkeit der Erweiterung des Pressespiegel auf alle die Medien, die tatsächlich tagesaktuell sind, wobei es unerheblich ist, ob diese täglich, wöchentlich oder monatlich erscheinen. Die Entwicklung von Mediendiensten im Internet stellt eine neue Informationsquelle dar. Aus diesem Grund muß der Bereich der Quellen an die Informationsgesellschaft angepaßt werden.

Daraus folgt im Umkehrschluß, daß die Nutzung der entsprechenden Sprachwerke nebst Lichtbildern usw. auch in diesen Medien möglich sein muß.

### **3. Zu § 49 Abs. 2 des Vorschlags**

Wie in der bisher geltenden Verfassung muß es den Rechteinhabern möglich sein, einen „Rechtevorbehalt“ anzubringen. Dieser sollte artikelbezogen erfolgen.

### **4. Zu § 49 Abs. 3 des Vorschlags**

Der Vorschlag erwähnt die relevanten Nutzungsrechte und basiert inhaltlich auf der geltenden Fassung von § 49 Abs. 2 UrhG.

### **5. Zu § 49 Abs. 4 des Vorschlags**

Aufgrund der Informationsfülle ist kaum noch jemand in der Lage, die Auswertung der Medien selbst vorzunehmen. § 49 UrhG würde vom Inhalt her ins Leere laufen, wenn es nicht zulässig wäre, einen Dritten mit der Erbringung der Dienstleistung zu beauftragen. Auch § 53 UrhG, der das Kopierprivileg zum Inhalt hat, räumt dieses Recht jedem ein, unabhängig davon, ob die Vervielfältigung selbst oder durch einen Dritten vorgenommen wird. Im Informationszeitalter ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß ein Dritter mit dem Sammeln, Zusammenstellen, Ordnen und Aufbereiten von Sprachwerken, Lichtbildern, Lichtbildwerken, Nachrichten und Tagesneuigkeiten beauftragt werden kann. Würde nicht die Möglichkeit bestehen, einen Dienstleister - der sich hinsichtlich seiner Preisgestaltung am Markt orientieren muß - zu beauftragen, wäre Kleinunternehmen aufgrund fehlender eigener Kapazitäten die Möglichkeit abgeschnitten, schnell und kostengünstig die benötigten Informationen zu erhalten. Die Notwendigkeit der Möglichkeit, einen Dritten beauftragen zu können, ist bereits in Großbritannien, den Niederlanden und Österreich erkannt worden.

### **6. Zu § 49 Abs. 5 des Vorschlags**

Der Vorschlag geht über den geltenden Gesetzestext hinaus. Auch hinsichtlich kurzer Auszüge aus Sprachwerken sollten die Urheber einen Vergütungsanspruch besitzen. Das resultiert aus der Regelung von § 11 UrhG, wonach das Gesetz der Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber bei der Nutzung ihrer Werke dient. Da eine Werknutzung erfolgt,

ist auch eine Vergütung zu entrichten. Die Angemessenheit der Vergütung wird dadurch gewährleistet, daß sie einerseits durch eine staatlich beaufsichtigte Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wird und andererseits der Tarif bei der Schiedsstelle überprüft werden kann.

#### **7. Zu § 49 Abs. 6 des Vorschlags**

Zur Klarstellung wurde mit aufgenommen, daß die Werke nicht verändert werden dürfen (§ 39 UrhG) und die Quelle anzugeben ist (§ 63 UrhG).

Berlin, 31.10.2003